

**Hauptsatzung der
Ortsgemeinde Hilgert
vom 12. August 1994
in der Fassung vom 28.11.2024**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Hilgert erfolgen in einer Wochenzeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hör-Grenzhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
 1. Nordstraße 29 (Ecke Nordstraße /Bergstr.)
 2. Bürgerhaus – Hauptstraße 33¹
 3. Faulbach - Ortsstraße 5

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

¹ § 1 Abs. 4 Nr. 2 wurde durch den Beschluss des Ortsgemeinderates am 18.04.2018 (Beschlussvorlagen Nr. 4/013/2018) geändert. Änderungssatzung vom 18.04.2018 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 10.05.2018. Die Änderung tritt ab 11.05.2018 in Kraft.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss
 4. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
 5. Forst- und Umweltausschuss
 6. Kindergartenausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen, mit Ausnahme des Kindergartenausschusses, aus sechs² vom Rat gewählten Mitgliedern und Stellvertretern. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dem Kindergartenausschuss gehören der Ortsbürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates an.
- (3) Alle Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses müssen dem Gemeinderat angehören. Die übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter soll dem Gemeinderat angehören.
- (4) Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei/Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten. Dabei darf das Verhältnis Ratsmitglied/sonstige wählbare Bürger nach Absatz 3 nicht verändert werden.

§ 3 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten grundsätzlich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor.³
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird.
- (2) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind die Ratsmitglieder durch Übersendung einer Niederschrift zu informieren.

² Beschluss in der konstituierenden Sitzung (Beschlussvorlagen-Nr. 4/033/2024) am 10.07.2024 und gleichzeitige Streichung des Dorferneuerungsausschusses (öffentlich bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 19.07.2024, die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft).

³ § 3 Absatz I wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 25.05.2016 (Beschlussvorlagen-Nr. 4/015/2016) geändert; Änderungssatzung vom 26.05.2016 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 03.06.2016. Die Änderung tritt ab 01.06.2016 in Kraft.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, in folgenden Fällen abschließend zu entscheiden:
1. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR.
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist oder der Streitwert 10.000,00 EUR nicht übersteigt.
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000.00 EUR.
 4. Verfügung über das Gemeindevermögen (Ankauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastungen) sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde, Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben bis zur Werthöhe von 10.000,00 EUR.
 5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zur Höhe von 10.000,00 EUR.⁴
 6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist.
 7. Stunden, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Zuständigkeit nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 8. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 50,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss. Sofern die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr die Wertgrenze des § 24 Absatz III GemHVO in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt, entfällt die Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung und auch die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.
- (4) Dem Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:
1. Ausübung des Vorkaufsrechtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 2. Einvernehmen in den Fällen der §§ 19 Abs. 3 Satz 1, 36 i.V.m. 33 und 34 BauGB - ausgenommen Bauen in zweiter Bautiefe (Hinterliegergrundstücke)

§ 5 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren

⁴ § 4 Abs. 3 Nr. 5 wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 05.04.2017 (Beschlussvorlagen-Nr. 4/021/2017) geändert; Änderungssatzung vom 06.04.2017 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 13.04.2017. Die Änderung tritt ab 14.04.2017 in Kraft.

- Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 EUR. netto (zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer).⁵
2. Verfügung über bewegliches Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 €.⁷
 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR.
 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 KAG.
 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Hilgert hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages von 5,- Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,- Euro gewährt. Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie nach vorheriger Zustimmung auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke zusätzlich zu dem monatlichen Grundbetrag nach Satz 1 einen Betrag von 5,- Euro.⁶
- (3) Wird ein Mitglied von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen, so entfällt das Sitzungsgeld für die Sitzungen, an denen es nicht teilgenommen hat.
- (4) Der Grundbetrag wird nachträglich zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt. Er ruht, wenn die Aufgaben als Mitglied des Gemeinderates länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden, für die darüberhinausgehende Zeit.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen.

⁵ Die alte Wertgrenze belief sich auf 1.000 Euro. Die Änderung wurde an die neue VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz angepasst, Ziffer 3.2, Buchstabe a), bis 3.000 Euro sind Direktkäufe seit 07.09.2022 möglich; kein Vergabeverfahren). Die Änderung wurde im Ortsgemeinderat am 05.10.2022 beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 4/044/2022); Änderungssatzung wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 14.10.2022; die Änderung ist ab 15.10.2022 gültig.

⁶ § 7 Absatz II wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 25.09.2019 (Beschlussvorlagen-Nr. 4/050/2019) geändert; Änderungssatzung vom 26.09.2019 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 04.10.2019. Die tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

⁷ § 5 Abs. 1 wurde durch Beschluss vom Gemeinderat am 27.11.2024 (Beschlussvorlagen-Nr. 4/047/2024); Änderungssatzung vom 28.11.2024 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 05.12.2024. Die Änderung tritt ab dem 06.12.2024 in Kraft.

Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 6,00 EUR je Sitzung ersetzt.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 3,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 1. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates, sofern das Ausschussmitglied die Fraktion über die Beratungen im Fachausschuss unterrichtet und der Tagesordnungspunkt in der Ratssitzung behandelt wird.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.⁸
- (3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Mitglieder des Gemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Ein ehrenamtlicher Beigeordneter, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates ist, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des

⁸ § 9 Absatz II wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 12.02.2020 (Beschlussvorlagen-Nr. 4/006/2020) geändert; Änderungssatzung vom 13.02.2020 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 28.02.2020. Die Änderung tritt ab 29.02.2020 in Kraft.

Verbandsgemeinderates teilnimmt und der keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 bezieht, erhält für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Sechzigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,00 EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die zu entrichtende Pauschalsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Für die ehrenamtlich geführte Gemeindebücherei erhält die mit der Leitung beauftragte Person eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen (§ 8). Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände für die Wahlen oder Abstimmungen der Ortsgemeinde erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form einer Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 25,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56206 Hilgert, 28.11.2024

(Björn Hümmerich)
Ortsbürgermeister